



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022
– Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

**Frage Nummer 44
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Vermögenswerte in Bayern von Sanktionen gegen Russland betroffenen natürlichen oder juristischen Personen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Behörden, wie werden diese Vermögenswerte ermittelt und welche Maßnahmen werden oder wurden damit vollzogen?
---	---

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Behörden werden vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren.

Ergänzung der Antwort vom 30.03.2022 nach Monierung durch den Fragesteller:

Die mit den EU-Verordnungen in Kraft gesetzten Finanzsanktionen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Umsetzung in nationales Recht ist in der Regel nicht erforderlich. Auch bei Realvermögenswerten findet eine Beschlagnahme im Rechtssinne durch den Erlass eines Verfügungsverbots nicht statt. Auch hier gilt, dass die Maßnahmen kraft Gesetzes unmittelbare Anwendung finden. Federführend zuständig für die Durchsetzung der EU-Sanktionen ist der Bund, insbesondere durch die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Weitergehende Informationen können beispielsweise dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entnommen werden.

Die vom Bund einberufene nationale Taskforce hierzu hat sich erst vor kurzem unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen konstituiert. Die bayerischen Behörden werden selbstredend vollumfänglich mit den für die Durchsetzung der EU-Sanktionen federführenden Bundesbehörden kooperieren, sobald diese auf Bayern zukommen.